

M 173/2007 GEF

## Motion

Kneubühler, Nidau (FDP)  
Messerli, Nidau (EVP)  
Siegenthaler, Rüti b. Büren (SVP)

Weitere Unterschriften: 35

Eingereicht am: 11.06.2007

### **Für eine glaubwürdige und effiziente Sozialhilfe: Vertrauen stärken, Missbrauch bekämpfen**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen um den Kampf gegen den missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfegeldern zu verstärken und hierfür die notwendigen Gesetzesrevisionen an die Hand zu nehmen.

Es sind insbesondere folgende Massnahmen vorzusehen:

1. Die Missbrauchsbekämpfung soll für die Gemeinden über den Finanz- und Lastenausgleich oder eventuell über andere finanzielle Anreize gefördert und intensiviert werden.
2. Es ist den Gemeinden freizustellen, ob sie die Missbrauchsbekämpfung im Rahmen der heutigen Organisation intensivieren wollen oder mit dem Instrument eines/einer Sozialinspektors/-in.

Begründung:

Die Sozialhilfe ist ein wichtiges Instrument, um Menschen in finanzieller Not zu helfen. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. In der Bevölkerung herrscht jedoch Unverständnis und Verärgerung darüber, dass immer wieder Fälle von missbräuchlichem Bezug von Sozialhilfegeldern publik werden. Diese Fälle gefährden in hohem Mass die Akzeptanz und das Vertrauen in die Sozialhilfe, und diskreditieren auch diejenigen Personen, die aus einer echten Notlage heraus Sozialhilfe beziehen. Auch wenn möglicherweise die Missbrauchsquote nicht derart hoch ist, wie sie in gewissen Medien dargestellt wird, muss die Missbrauchsbekämpfung verstärkt werden. Auf diese Weise soll das Vertrauen in die Sozialhilfe gestärkt und gleichzeitig eine präventive Wirkung erzielt werden.

Zu Ziffer 1

Nach geltendem Recht ist die Organisation der Sozialhilfe Sache der Gemeinden. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über den Lastenausgleich. Das aktuelle Finanzierungssystem schafft jedoch überhaupt keine Anreize dafür, dass die Gemeinden die Missbrauchsbekämpfung verstärken. Eine intensivere Missbrauchsbekämpfung müssten die Gemeinden selber bezahlen. Ein allfälliger Ertrag würde jedoch fast ausschliesslich in den Topf des Lastenausgleichs zurückfliessen. Die Missbrauchsbekämpfung liegt deshalb im Interesse

des Kantons und aller Gemeinden. Sie muss konsequenterweise verstärkt über den Lastenausgleich finanziert werden.

#### Zu Ziffer 2

Es ist zu betonen, dass mit der vorliegenden Motion keine grundsätzliche Kritik an den grösstenteils guten Leistungen der Sozialdienste verbunden ist. Den Sozialarbeitern und -arbeiterinnen wird jedoch eine fast unlösbare Aufgabe zugemutet. Sie müssen nämlich einerseits den Klientinnen und Klienten beraten und unterstützend zur Seite stehen. Andererseits sollten sie jedoch, ohne die Vertrauensbasis zu stören, jeden einzelnen Sachverhalt der Bezüger und Bezügerinnen überprüfen, kontrollieren und überwachen und - je nachdem - sogar äusserst unpopuläre Sanktionen ergreifen. Es ist daher umstritten, ob die Missbrauchsbekämpfung im Rahmen der heutigen Organisation erfolgen soll (mehr Stellenprozententeils insbesondere für die Administration der Sozialdienste) oder ob nicht eine unabhängige Person (zum Beispiel ein Sozialinspektor oder eine Sozialinspektorin) diese Aufgabe übernehmen sollte. Dies würde auch für die Sozialarbeiter und -arbeiterinnen eine spürbare Entlastung darstellen, weil sie in konkreten Verdachtsfällen die Verantwortung für weitergehende Untersuchungen weiterleiten könnten, ohne gleichzeitig das Vertrauensverhältnis zu den betreffenden Klientinnen und Klienten zu stören. Zudem kann dadurch das Bedrohungspotenzial für Sozialarbeiter- und -arbeiterinnen durch unzufriedene Klienten und Klientinnen deutlich reduziert werden.

Da die Situation je nach Grösse und Struktur der Gemeinwesen unterschiedlich sein kann, ist den Gemeinden ein gesetzlicher Handlungsspielraum zu ermöglichen. Sie sollen selber entscheiden können, wie sie die Missbrauchsbekämpfung organisieren wollen. Über den Finanz- und Lastenausgleich sollen Ihnen die für die Ergreifung konkreter Massnahmen erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Einsetzung eines Sozialinspektors oder einer Sozialinspektorin soll dabei den Gemeinden ausdrücklich als lastenausgleichsberechtigte Option offen stehen.